

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.

Postfach 123 - 33242 Gütersloh • Lindenstr. 16 – 33332 Gütersloh
☎ 05241 – 222 772 / Fax 15064 – www.bfgt.de / e-Mail: info@bfgt.de

MEDIENINFO

Zum Thema GASPREISERHÖHUNG

BfGT beantragen:

Rücknahme der Gaspreiserhöhung vom 01.11. / Senkung der Gaspreise zum Jahresbeginn
Rückzahlung zu viel berechneter Netzentgelte ab 2009

Die SWG begründen ihre letzte Gaspreiserhöhung zum 01.11.2009 erneut mit der „Fortsetzung des deutlichen Anstieges der Rohölpreise auf den internationalen Energiemärkten“. Zum Zeitpunkt der Ankündigung am 04./06.09.2008 befanden sich die Rohölpreise jedoch bereits im „freien Fall“ und seit Juli um über 50% gesunken und auf dem niedrigsten Stand seit dem Jahr 2004.

Durch die 11,8%ige Erhöhung kommt nach Angaben der SWG auf den „Durchschnittskunden“ insgesamt eine weitere jährliche Mehrbelastung in Höhe von ca. 190 € zu. Obwohl die SWG zwischenzeitlich eine Senkung in Höhe von ca.5% angekündigt, verbleibt im Gegensatz zu anderen Anbietern weiterhin eine Steigerung von ca. 7%.

Ob die Gaspreiserhöhungen aus Sicht der SWG tatsächlich notwendig sind, stellt sich angesichts der nicht vorhandenen Transparenz nicht zufrieden stellend dar. Ein Antrag der BfGT-Fraktion (Dez. 2005) zur Offenlegung der Preiskalkulation wurde abgelehnt.

Die BfGT beantragen, dass

- **die Vertreter der Stadt Gütersloh sowie des Rates im Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh aufgefordert werden, den Gaspreiserhöhungen der SWG zum 01. 11. 2008 zu widersprechen, im Aufsichtsrat auf die Rücknahme derselben hinzuwirken und die Prüfung einer Gaspreissenkung spätestens zum Jahresbeginn 2009 vorzuschlagen.**
- **Die o. a. Aufsichtsratsmitglieder setzen sich ebenfalls dafür ein, mit den Rückzahlungen für die den Stromkunden zuviel berechneten Netzentgelte (2005-2007) in Höhe von 7,4 Millionen € bereits im Jahre 2009 zu beginnen.**

Einschlägig ist hier der § 315 BGB, der als Schutznorm mittels einer Billigkeitskontrolle den sozial schwächeren Vertragspartner schützt. Jeder Verbraucher kann verlangen, dass ein Gericht feststellt, welcher Rechnungsbetrag der Billigkeit (gerechter, angemessener Preis) entspricht.

In einem Gerichtsverfahren müssten auch die SWG nach den Regeln der Beweislast beweisen, dass die angekündigten Preiserhöhungen angemessen sind. Dazu bedarf es einer ausführlichen Begründung, Offenlegung der Kalkulation nebst Glaubhaftmachung durch Belege.

Diesen Ansprüchen genügt das Preiserhöhungsverlangen der SWG nicht.

BfGT Bürger für Gütersloh e. V.
Wir Bürger wollen mitbestimmen!

Die SWG sollten schnellstmöglich die Erhöhung zurücknehmen und genauso schnell die Senkung der Gaspreise beschließen, bevor die Bürger aufgrund gestiegener Temperaturen im Frühjahr / Sommer saisonbedingt wieder weniger Gas zum Heizen benötigen.

Mit der Rückzahlung der zu viel berechneten Netzentgelte sollte bereits im kommenden Jahr begonnen werden. Im Gegensatz zu den Kunden, von denen die überhöhten Beträge einbehalten wurden, konnten die SWG zwischenzeitlich mit diesen Mehreinnahmen arbeiten. Allein die entstanden Zinsverluste auf der einen, die eventuellen Zinsgewinne auf der anderen Seite rechtfertigen eine schnellstmögliche Rückzahlung. In diesem Zusammenhang ist zu klären, dass auch „Umgezogene“ bzw. Kunden die zwischenzeitlich den Anbieter wechselten die Erstattungen ausgezahlt bekommen.

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.

Gütersloh, 10. November 2008